

Nachtrag Baugesetz (Mehrwertabgabe)

Vorlage des Regierungsrats vom 21. November 2017	Änderungsantrag SP-Fraktion vom 19. Januar 2018
<p>Art. 28b Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen</p> <p>² Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Bodenmehrerts.</p>	<p>² Die Höhe der Abgabe beträgt <u>2030</u> Prozent des Bodenmehrerts.</p>

Begründung:

Mit einer Neueinzonung von Flächen steigt der Landwert und es entsteht ein erheblicher Mehrwert. Der Grundeigentümer erzielt mit der Einzonung seines Grundstückes über Nacht einen beträchtlichen Gewinn. Bei einem Mehrwertabgabesatz von 30 Prozent bleibt für ihn immer noch ein grosser Gewinn. Es kommt niemand zu Schaden. Aber für Kanton und Gemeinden ist die Mehrwertabgabe dringend nötig, damit mit den Einnahmen aus der Mehrwertabgabe die Kosten für entschädigungspflichtige Auszonungen gedeckt werden können. Zudem kann die Zielsetzung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung und einer Verdichtung nach innen nur mit aufwändigen Planungen erreicht werden. Eine Mehrwertabschöpfung im Sinne des Verursacherprinzips ist gerechtfertigt, aber 20 Prozent ist zu wenig, haben doch Kanton und Gemeinden durch die Verdichtung zum Teil erhebliche Mehrkosten zu tragen.